

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 24/11 B

L 2 SO 1196/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 SO 1491/06 (SG Mannheim)

Stadt Mannheim,
K 1, 7-13, 68149 Mannheim,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis,
Kurfürstenanlage 38-40, 69115 Heidelberg,

Beklagter und Beschwerdeführer,

beigeladen:

1. Landkreis Heilbronn,
Lerchenstraße 40, 74702 Heilbronn,
2. Landkreis Hohenlohekreis,
Allee 17, 74653 Künzelsau,
3.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Oktober 2011 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u
und Prof. Dr. S p e l l b r i n k
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. März 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1 und 2.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 82 000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Das Sozialgericht (SG) Mannheim hat den Beigeladenen zu 2 verurteilt, der Klägerin die seit dem 1.1.2005 entstandenen Kosten der Eingliederungshilfe zu erstatten und im Übrigen die Klage abgewiesen (*Urteil vom 26.11.2009*). Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat auf die Berufung des Beigeladenen zu 2 und der Klägerin das Urteil des SG abgeändert und den Beklagten verurteilt, der Klägerin die für den Beigeladenen zu 3 entstandenen Kosten der Eingliederungshilfe seit dem 1.1.2005 zu erstatten (*Urteil vom 30.3.2011*).
- 2 Mit der Beschwerde macht der Beklagte eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Es gehe um die grundsätzliche Frage, an welchem Zeitpunkt sich die Zuordnung des tatsächlichen Aufenthalts gemäß § 98 Abs 2 Satz 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) zu orientieren habe, wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht zu ermitteln sei und der tatsächliche Aufenthalt mehrmals gewechselt habe. Der zu beurteilende Sachverhalt sei dadurch gekennzeichnet, dass ein gewöhnlicher Aufenthaltsort des Beigeladenen zu 3 im Zeitpunkt der Aufnahme in die stationäre Einrichtung bzw in den letzten zwei Monaten davor nicht vorhanden bzw nicht zu ermitteln gewesen sei. Zudem sei zu berücksichtigen, dass der Beigeladene zu 3 seit der Aufnahme in die erste Einrichtung am 17.7.1993 in der Folge die Einrichtung mehrmals nahtlos gewechselt und daher mehrmals einen tatsächlichen Aufenthalt begründet habe. Zudem stelle sich die klärungsbedürftige Frage auch losgelöst von den vorliegend im Bereich des Rhein-Neckar-Kreises im Zusammenhang mit der Auflösung des Landeswohlfahrtsverbandes zu beantwortenden Zuständigkeitsfragen im Bereich des § 98 Abs 2 Satz 3 SGB XII immer dann, wenn mehrere tatsächliche Aufenthaltsorte des Leistungsempfängers vorlägen.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der von dem Beklagten geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz



<SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.

- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (sog Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl/ BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 5 Es ist schon fraglich, ob der Beklagte eine verständlich formulierte Rechtsfrage aufwirft, die im Rahmen eines Revisionsverfahrens geklärt werden müsste. Dies bedarf aber schon deshalb keiner weiteren Erörterung, weil es ohnedies an der Darlegung der Klärungsfähigkeit fehlt. Hierzu wäre erforderlich gewesen, den entscheidungserheblichen Sachverhalt genau zu schildern. Dem Senat ist es nicht möglich, aufgrund des Vortrags in der Beschwerdebegründung die Klärungsfähigkeit der vermeintlich aufgeworfenen Rechtsfrage zu beurteilen. Es ist andererseits nicht Aufgabe des Senats, sich den für seine Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt selbst zu erarbeiten. Eine Aufarbeitung der Klärungsfähigkeit wäre vorliegend in besonderer Weise erforderlich gewesen, weil das LSG im Rahmen seiner Entscheidung nicht revisibles Landesrecht angewandt hat.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 und § 162 Abs 3 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 7 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 47 Abs 3, § 52 Abs 1 sowie § 63 Abs 2 Gerichtskostengesetz (GKG) unter Berücksichtigung der von der Klägerin bis zur Entscheidung des LSG behaupteten Kosten nur für Eingliederungshilfeleistungen. Für eine Erhöhung analog § 42 Abs 2 GKG bestand - entgegen der Ansicht des Beigeladenen zu 2 - keine Veranlassung, weil keine künftigen Leistungen im Streit sind. Der Streitwert ist vielmehr im Hinblick darauf, dass die Klägerin nur dem Grunde nach verurteilt wurde (§ 130 SGG) um etwa ein Drittel des angegebenen Erstattungsbetrags zu kürzen.

